OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851327/23/Wg/KN - 851348/2

Datum:
Linz, 3. Juni 2020

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde 1. des J T, 2. der V T, 3. des S T und 4. der S T, alle x, x, 5. des J T und 6. der E T, x, x, 7. der M F-R und 8. des J F-R, x, x, 9. des K N, 10. der R N und 11. des K-P N, alle x, x, 12. der R D, x, x, 13. der S E, 14. des R G-E, 15. der E M E und 16. des D L E, alle x, x, 17. der C S und 18. des F S, x, x, 19. des K P, 20. der L P und 21. des T P, alle x, x und 22. des J B, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25. Oktober 2019, GZ: BHFRBa-2019-88058/117-Hg, betreffend gewerbebehördliche Genehmigung (mitbeteiligte Partei: x GmbH) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Juni 2020

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 25. Oktober 2019, GZ: BHFRBa-2019-88058/117-Hg, um folgende Auflage ergänzt wird:

„Der Bezirkshauptmannschaft Freistadt ist binnen einem Monat ab Fertigstellung ein fachtechnischer Nachweis darüber vorzulegen,

1. dass durch die Abreinigung bei der Filteranlage der Sägehalle ein Spitzenpegel von $L_{W,A}$ = 114 dB und durch die Abreinigung bei der Filteranlage der Sortierhalle ein Spitzenpegel von $L_{W,A}$ = 105 dB nicht überschritten wird

und

2. dass betriebliche Dauergeräusche immissionsseitig bei den Aufenthaltsbereichen der Nachbarn keine wahrnehmbare Tonhaltigkeit aufweisen. Der Nachweis ist bei den Messpunkten MP1 und MP2 laut schalltechnischem Projekt vom 19. August 2019 diesbezüglich ausreichend.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 25. Oktober 2019, GZ: BHFRBa-2019-88058/117-Hg, hat die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) der x GmbH (in der Folge: mitbeteiligte Partei, mP) die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines holzverarbeitenden Betriebes / Sägewerksbetriebes im Standort x, x, Grundstücke Nr. x, x, x, x, x, x, x - in der KG x, sowie x, x, x, x, x, x,

geschlossen gehalten werden müssten, um das Recht auf Dispositionsfreiheit der Nachbarn zu wahren [C) „Betriebszeiten“];

- eine Bescheidauflage fehle, wonach aus lärm- und umwelttechnischen Gründen wartende LKW den Motor abstellen müssten [D) „LKW auf Wartespur“];
- die Betriebsplanung im Hinblick auf das projektierte Nasslager unvollständig sei [E) „Nasslager in Sonderfällen außer Betrieb“];
- eine Bescheidauflage fehle, wonach auch in Zukunft eine Brunnenbohrung nicht durchgeführt werden dürfe [F) „Brunnenbohrung“];
- die Zurückweisung der Eingabe vom 11. Oktober 2019 unbegründet erfolgt sei und nicht gerechtfertigt sei [G) „Unbegründete Zurückweisung der Eingabe vom 11.10.2019“];
- Pegelminderungen in der Nacht an die Anlagenleistung angepasst werden müssten und das schalltechnische Projekt überarbeitet werden müsste sowie eine Bescheidauflage fehle, die den korrekten Betriebszustand festhalte [H) „Betrieb der Trockenkammern“];
- die Schlüssigkeit eines näher bezeichneten schalltechnischen Satzes im angefochtenen Bescheid zweifelhaft sei [I) „Unschlüssige Argumentation des Amts-SV für Schalltechnik“].

3. Mit Vorlageschreiben vom 6. Dezember 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG) die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen.

4. Mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2019 äußerte sich die mP zur Beschwerde und beantragte, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen, die Bescheidbeschwerde als unbegründet ab- bzw. zurückzuweisen und den erstinstanzlichen Bescheid zu bestätigen, in eventu eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die Bescheidbeschwerde abzuweisen und die gewerbebehördliche Genehmigung zu erteilen.

Die mP führte in ihrer Äußerung im Wesentlichen Folgendes aus:

- Ad A) „Notwendiger Probebetrieb“: Für einen Probebetrieb gemäß § 354 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) bestehe gegenständlich weder rechtlich, noch tatsächlich eine Notwendigkeit und liege ein dafür erforderlicher Antrag nicht vor. Auch komme den Bf diesbezüglich weder ein Antragsrecht, noch Parteistellung zu und habe der schalltechnische Amtssachverständige im schalltechnischen Projekt keine „Unstimmigkeiten“, „Unrichtigkeiten“ oder „Unvollständigkeiten“ erkennen können.
- Ad B) „Infraschall - tieffrequente Schwingungen“: Der Amtssachverständige für Schalltechnik habe sich entgegen der Ansicht der Bf damit auseinandergesetzt und sei aus dessen Sicht damit nicht zu rechnen. Auch sei eine Projektergänzung nicht erforderlich.

- Ad C) „Betriebszeiten“: Die von den Bf vorgebrachten Punkte (Betrieb der Umschlaggeräte, An- und Abtransport von Rund- und Schnittholz sowie Sägenebenprodukten und Abreinigung von Schlauchfilteranlagen) seien ausreichend in den schalltechnischen gutachtlichen Stellungnahmen des Amtssachverständigen erfasst und werde mit den weiteren Einschränkungen der Betriebszeiten durch die mP aus humanmedizinischer Sicht ein tolerierbares Maß erreicht. Zudem stelle die Einwendung nach einer bestimmten Auflage keine qualifiziert zulässige Einwendung dar.
- Ad D) „LKW auf Wartespur“: Ein mögliches Verweilen von LKW auf den im Zufahrtsbereich geplanten Wartespuren habe Eingang in die schalltechnischen Berechnungen gefunden. Darüber hinaus sei der Verkehr auf der öffentlichen Straße nicht Verfahrensgegenstand und komme den Bf für eine derartige Auflage kein subjektives Recht zu, weshalb dieses Vorbringen keine qualifiziert zulässige Einwendung darstelle. Jedenfalls unzulässig sei die Einwendung von Umweltbelastungen.
- Ad E) „Nasslager in Sonderfällen außer Betrieb“: Die betrieblichen Abläufe könnten unabhängig vom Betrieb des Nasslagers erfolgen und seien entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus sei nicht ersichtlich, welches subjektiv-öffentliche Recht die Bf damit geltend machen und sei diese Einwendung aus diesem Grund bereits unzulässig. Zudem komme den Bf kein subjektiv-öffentliches Recht im Bereich von allfälligen nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer und auf Vorschreibung von Projektergänzungen zu.
- Ad F) „Brunnenbohrung“: Eine Brunnenbohrung sei nicht Gegenstand der Genehmigung und bestehe diesbezüglich auch kein subjektiv-öffentliches Recht der Bf. Zudem sei die Einwendung in Bezug auf nachteilige Einwirkungen der Betriebsanlage auf die Beschaffenheit der Gewässer jedenfalls unzulässig.
- Ad G) „Unbegründete Zurückweisung der Eingabe vom 11.10.2019“: Subjektiv-öffentliche Rechte in Bezug auf die Vorschreibung von Projektergänzungen und Auflagepunkten seien nicht ersichtlich. Die Zurückweisung sei umfassend begründet worden und es liege keine inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides vor.
- Ad H) „Betrieb der Trockenkammern“: Den Berechnungen im schalltechnischen Projekt würden die korrekten Werte zugrunde liegen. Es bestehe kein subjektiv-öffentliches Recht auf Erlassung einer, sogar unzulässigen und nicht geeigneten Bescheidauflage, die den konkreten Betriebszustand festhalten soll.
- Ad I) „Unschlüssige Argumentation des Amts-SV für Schalltechnik“: Die Ausführungen des schalltechnischen Amtssachverständigen seien schlüssig und gut nachvollziehbar und dass ergänzende Ausführungen zum konkreten Standort erfolgen, könne der Schlüssigkeit der gutachtlichen Ausführungen nicht entgegenstehen.
- Die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 würden vermieden werden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5

würden auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die Bf seien in keinen geschützten Rechten verletzt und eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des Bescheides liege nicht vor.

5. Mit Eingabe vom 11. Mai 2020 und unter Vorlage eines Zeitungsausschnittes brachte der 19. Bf zusammengefasst vor, dass Infraschall - tieffrequente Schwingungen (besonders von Trocknungsanlagen) sowie der Dauerlärm der Trocknungsanlage (aufgrund geringen Abstandes) krank machen würden und forderte in der Zeit von 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr die Abschaltung der Trocknungsanlage, einen Probebetrieb mit dauernden Lärmmessungen sowie monierte er die Lärmberechnung („Vorstadt-Niveau“ anstatt „ländliches Wohngebiet“).

6. Mit Eingabe vom 20. Mai 2020 und unter Vorlage einer schalltechnischen, privatsachverständigen Stellungnahme nahm die mP zum Vorbringen des 19. Bf Stellung und beantragte nochmals, der Bescheidbeschwerde keine Folge zu geben und diese daher abzuweisen.

7. Mit Eingabe vom 24. Mai 2020 begehrte der 1. Bf die Vorschreibung der in der Projektergänzung getroffenen Angaben betreffend Spitzenpegel (Abreinigung Filteranlage Sägehalle und Sortierhalle) als Auflage sowie die Vorschreibung einer Auflage, wonach betriebliche Dauergeräusche immissionsseitig bei den Aufenthaltsbereichen der Nachbarn keine wahrnehmbare Tonhaltigkeit aufweisen dürfen und hierüber der belangten Behörde ein fachtechnischer Nachweis vorzulegen ist.

8. Mit Eingabe vom 27. Mai 2020 nahm die mP zum Vorbringen des 1. Bf Stellung und führte aus, dass die Vorschreibung von Auflagen, wonach die näher bezeichneten Spitzenpegel nicht überschritten werden dürfen sowie betriebliche Dauergeräusche immissionsseitig bei den Aufenthaltsbereichen der Nachbarn keine wahrnehmbare Tonhaltigkeit aufweisen dürfen, nicht notwendig sei, weil diese Maßnahmen bereits vom Projekt sichergestellt werden würden. Auch seien diese Auflagen deshalb nicht notwendig, weil kein Genehmigungshindernis bestünde (entsprechende Vorkehrungen seien bereits Projektgegenstand, eine unzumutbare Belästigung durch den Betrieb sei nicht zu erwarten) und würden sich daher auch die begehrten fachtechnischen Nachweise erübrigen.

9. Das LVwG hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten behördlichen Verfahrensakt, in die im Verfahren von den Parteien vorgelegten Urkunden (Zeitungsausschnitt Tips Perg 10. Woche, ON 13; Stellungnahme der TAS SV-GmbH vom 20. Mai 2020, ON 15) sowie durch Einholung einer schalltechnischen Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 5. März 2020 (ON 5) und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 3. Juni 2020, bei der sowohl der schalltechnische als auch der humanmedizinische Amtssachverständige einvernommen wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Die mP hat bei der belangten Behörde mit Eingabe vom 14. März 2019 um die Erteilung einer gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines holzverarbeitenden Betriebes - Sägewerkes, bestehend aus einem Rundholzplatz, einer Sägelinie 1, Sägelinie 2, Schnittholzsortierung, Trockenkammern, diversen Lagerflächen, Werkstatt, Energiezentrale, eines Containerheizwerkes und Bürogebäudes, im Ausmaß von ca. 140.000 $m^2$ angesucht. Die Betriebszeiten sind darin wie folgt projektiert:

- Sägewerksbetrieb der Sägelinie: Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Betrieb der Sortieranlage für Schnittholz: So - Sa: 22:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Betrieb der Trockenkammern und der Containerheizanlage und Energiezentrale: täglich 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- An- und Abtransport von Rundholz: Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- An- und Abtransport von Schnittholz: Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- An- und Abtransport von Restholz und Sägenebenprodukten: Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Betrieb der Rundholzsortierung: Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Instandhaltung: täglich 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Büro Regelbetrieb: Mo - So: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Manipulation Freifläche Rundholzlager: Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Manipulation Freifläche Schnittholzlager: So - Sa: 22:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Manipulation Freifläche LKW-Verladung: Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr

[Antrag vom 14. März 2019, ON 1 Behördenakt]

2. Am 23. September 2019 wurde dazu von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher die von den Bf und anderen vor der mündlichen Verhandlung abgegebenen schriftlichen Einwendungen betreffend Lärm, Staub und Feinstaub, Nebel, Geruch, Abgase und Rauch, Lichteinwirkungen und Belichtungsbeeinträchtigungen sowie Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an und auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verlesen und weitere Konkretisierungen in Bezug auf den eingewendeten Lärm vorgetragen wurden. [ON 106 Behördenakt; ON 109 Behördenakt]

Zudem hat die mP ihren Antrag vom 14. März 2019 in Bezug auf die im Projekt angegebenen Betriebszeiten wie folgt näher konkretisiert bzw. abgeändert/eingeschränkt:

- An- und Abtransport von Rundholz: Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Rundholzsortierung, Entrindung und Förderbänder für Rindenaustragung zum Heizwerk oder Energiezentrale: Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Sägewerksbetrieb mit Betrieb der Sägelinie 1: Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Sägewerksbetrieb mit Betrieb der Sägelinie 2: Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Umschlaggerät 1 - Rundholzaufgabe für Sägewerksbetrieb (z.B. Radlader): Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Umschlaggerät 2 - Rundholzmanipulation - Sägewerksbetrieb (z.B. Radlader): Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Umschlaggerät 3 - Verladung von Reststoffen und sonstige Verladetätigkeiten (z.B. Radlader): Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Umschlaggerät 4 - diverse Verladetätigkeiten und Reinigung der Betriebsflächen (z.B. Radlader): Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Betrieb der Sortieranlagen für Fertigwaren (Schnittholz): von So 22:00 Uhr bis Sa 16:00 Uhr
- Betrieb der Trockenkammern und des Heizwerkes oder der Energiezentrale: 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr (täglich)
- An- und Abtransport von Fertigware (Schnittholz) und Sägenebenprodukten (Restholz, Rinde, Späne, ...): Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- 4 Umschlaggeräte für die Manipulation und die Verladung von Schnittholz (z.B. 3 Elektrostapler 16 t und 1 Elektrostapler 8 t): Mo - Fr: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Sa: 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr
  davon 2 Umschlaggeräte für die Manipulation von Schnittholz auch im Nachtzeitraum (z.B. 1 Elektrostapler 16 t und 1 Elektrostapler 8 t): So 22:00 Uhr bis Sa 16:00 Uhr jeweils im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im Bereich der Sortierhalle und im Bereich der Trockenkammern in Betrieb
- Instandhaltung: von So 22:00 Uhr bis Sa 22:00 Uhr (bei Bedarf täglich 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr)
- Büro: Mo - So: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

[Seiten 83f und 128f, ON 109 Behördenakt]

Weiters hat die mP klargestellt, dass das Ansuchen um Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung keinen Bohrbrunnen umfasst [ON 109 Behördenakt, insbesondere Seite 130]. Auch wurden die Spitzenpegel hinsichtlich der Filteranlagen in der Sägehalle mit einem maximalen Spitzen-Schallleistungspegel von 114 dB und in der Sortierhalle mit 105 dB ergänzend angegeben [Seite 140f, ON 109 Behördenakt] sowie die Toröffnungszeiten der Gebäude Werkstätte, Lager und Ladestation sowie Waschbox ergänzt (von 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr

geschlossen und nur für die erforderlichen Ein- und Ausfahrten geöffnet). [Seite 141, ON 109 Behördenakt]

3. Bei dieser mündlichen Verhandlung - im Behördenverfahren - führte der Amtssachverständige für Schalltechnik zum projektierten Vorhaben im Ergebnis aus, dass es durch den geplanten Sägewerksbetrieb trotz bereits in der Planung berücksichtigter, umfangreicher Schallschutzmaßnahmen aufgrund der ruhigen Umgebungslärmsituation zu Erhöhungen der Bestandslärmsituation um bis zu 5 dB kommt, wobei in den Bereichen, wo Erhöhungen von mehr als 3 dB verursacht werden, die Planungsrichtwerte für Wohngebiete jedoch weitgehend eingehalten werden. Das beantragte Projekt muss aber auch einer humanmedizinischen Beurteilung unterzogen werden und der Amtssachverständige hat zur weiteren Immissionsminderung Einschränkungen vorgeschlagen [Seite 96, ON 109 Behördenakt]. Auf Basis der schalltechnischen Beurteilung hat der Amtssachverständige für Humanmedizin das projektierte Vorhaben beurteilt und im Ergebnis ausgeführt, dass die von der mP vorgenommene Reduktion der Betriebszeiten sich günstig auf die Reduktion der Veränderung der Bestandssituation zu diesen Zeiten auswirkt. Damit wird eine Veränderung der Bestandssituation erreicht, die aus humanmedizinischer Sicht vertretbar ist. Immissionswerte, die in einer absoluten Betrachtung eine Gesundheitsgefährdung darstellen, und wirkungsbezogene Werte, die Einschränkungen einer Wohnnutzung mit nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen darstellen, werden nicht erreicht. [Seite 119, ON 109 Behördenakt]

4. Das LVwG hat im Hinblick auf das in der Beschwerde erstattete Vorbringen der Bf eine ergänzende gutachtliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Schalltechnik eingeholt. [ON 6; ON 20]

Der Amtssachverständige für Schalltechnik kommt in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 5. März 2020, GZ: US-2019-101714/9-Hir/Ki, zu folgenden Ergebnissen:

„- Zur schalltechnischen Beurteilung wurde ein schalltechnisches Projekt des Büros x-GmbH, Gz. 18B0031T-Rev2, vom 19.8.2019 herangezogen. Dieses Projekt wurde geprüft und wird als nachvollziehbar und schlüssig bewertet. Die zu Grunde gelegten Emissionsansätze und die vorgenommenen Berechnungen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Es wurden rund um die Betriebsanlage insgesamt 20 Rechenpunkte verteilt, sodass für jeden Bereich eine Aussage über die zu erwartenden betrieblichen Immissionen getroffen werden kann. Ergänzend dazu wurden auch flächendeckend Rasterlärmkarten erstellt, aus denen für jeden beliebigen Punkt die Schallsituation, getrennt nach den unterschiedlichen Beurteilungszeiträumen, abgelesen werden kann. Zusätzlich sind in einem Prüfbericht Gz. 18A0031T_Rev1 vom 19.8.2019 die Ergebnisse von Schallmessungen an mehreren Messpunkten rund um die Betriebsanlage enthalten. Die Schallmessungen wurden normgerecht durchgeführt und ausreichend dokumentiert. Es wurden die Messungen an solchen Punkten vorgenommen, an denen die örtliche Schallsituation für den jeweiligen Bereich charakterisiert wird.

Die vorhandenen Unterlagen reichen jedenfalls aus, um eine Beurteilung der betrieblichen Schallimmissionen im Bereich der Beschwerdeführer vornehmen zu können.

- Wie oben bereits ausgeführt, wurde die örtliche Schallsituation sowohl messtechnisch an insgesamt vier Messpunkten zum Teil über mehrere Tage erhoben, als auch rechnerisch für alle Rechenpunkte dargestellt. Berechnet wurden zwei Szenarien, nämlich zum einen die Schallsituation unter Zugrundelegung des derzeitigen Verkehrsaufkommens (2016) der x Straße (Lx) samt dem derzeitigen Bahnaufkommen der x (Fahrplan 2018) und zum anderen eine Prognosesituation, bei der die Verkehrszunahme bis zum Jahr 2025 (samt Inbetriebnahme der geplanten Schnellstraße Sx) von den öffentlichen Straßen und dem Betriebsprogramm der ÖBB berücksichtigt wurde. Für die schalltechnische Beurteilung wurde ausschließlich die derzeitige Situation herangezogen, die künftigen Auswirkungen (samt Inbetriebnahme der Sx) blieben unberücksichtigt. Für die örtliche Schallsituation des Nachtzeitraumes wurde die ungünstigste (leiseste) Nachtstunde herangezogen, sodass die Beurteilung auf der sicheren Seite aus Sicht der Nachbarn erfolgte.

- Im schalltechnischen Projekt wurden sämtliche Emissionsquellen, die sich immissionsseitig auswirken könnten, dargestellt und für diese plausible Emissionswerte angesetzt. Die Emissionswerte stammen dabei von Herstellerangaben und von Messungen an vergleichbaren Anlagen bzw. Anlagenteilen. Im Hinblick auf die konkreten Beschwerdepunkte wird Folgendes erläutert:

  Die Rundholzstämme werden automatisch in die jeweiligen Boxen abgeworfen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um Metallboxen sondern um betonierte Halbschalen. Es ist das beim Abwurf entstehende Geräusch deshalb nicht mit jenem vergleichbar, das beim Abwurf von Festgestein in eine LKW-Mulde entsteht.
  Für den Betrieb des Rundholzstranges wurde eine Schallleistung von $L_{W,A}$ = 86 dB/m und für den Abwurf in die Boxen ein Spitzenpegel von bis zu $L_{W,A,Sp}$ = 120 dB berücksichtigt. Diese Emissionsangaben sind aus fachlicher Sicht plausibel. Eine direkte Sichtverbindung zu den Abwurfboxen ausgehend von Wohngebäuden der Beschwerdeführer kann ausgeschlossen werden.

  Der An- und Abtransport von Rund- und Schnittholz sowie von Sägenebenprodukten wurde schalltechnisch sowohl innerhalb des Betriebsgeländes, als auch auf der öffentlichen Straße bis zur Lx berücksichtigt. Es wurde von täglich insgesamt bis zu 187 Lkw-Transporten ausgegangen und stellt diese Anzahl die Situation dar, wenn keine An-/Ablieferungen über die Bahn erfolgen. Im Falle von zusätzlichen Bahntransporten ist diese Anzahl geringer, sodass dann auch geringere verkehrsbedingte Immissionen entstehen.

  Für den Betrieb der Filteranlagen für die Sägelinie und die Schnittholzsortierung wurden entsprechende Schallleistungspegel im Projekt berücksichtigt. Nicht angeführt wurden im schalltechnischen Projekt die Spitzenpegel, die durch die Abreinigung der Filter mit Druckluft verursacht werden. Es erfolgte deshalb im Zuge der Verhandlung eine schriftliche Projektergänzung durch die Antragstellerin. Es wird davon ausgegangen, dass diese auch verbindlich ist, ansonsten wird vorgeschlagen, die darin getroffenen Angaben als Auflage vorzuschreiben. Demzufolge wird durch die Filteranlage der Sägehalle ein

Spitzenpegel durch die Abreinigung von $L_{W,A}$ = 114 dB und durch die Filteranlage der Sortierhalle von $L_{W,A}$ = 105 dB nicht überschritten. Bemerkt wird, dass die Filteranlage der Sägehalle analog der Betriebszeit der Sägehalle selbst nur zur Tages- und Abendzeit betrieben wird. Damit erfolgte eine ausreichende Konkretisierung dieses Emissionsanteiles. Immissionsseitig errechnen sich beim nächsten Nachbarschaftsbereich dadurch Spitzenpegel von $L_{A,Sp}$ = 46 dB für die Filteranlage der Sägehalle und $L_{A,Sp}$ = 35 dB für die Filteranlage der Sortieranlage. Im Vergleich dazu werden durch andere Anlagen bzw. Tätigkeiten im Sägewerk Spitzenpegel bei den Nachbarn von bis zu $L_{A,Sp}$ = 58 dB am Tag und am Abend und bis zu $L_{A,Sp}$ = 46 dB in der Nacht verursacht. Es liegen die Pegelspitzen auch unterhalb der anderen betriebsspezifischen Schallpegel, sodass diese nicht auffällig in den Vordergrund treten werden.

Ob Tore auch am Abend und in der Nacht geschlossen gehalten werden müssen, kann dem schalltechnischen Projekt entnommen werden. Darüber hinaus wurde im Zuge der Verhandlung eine Projektergänzung durch die Antragstellerin vorgenommen, wonach die Tore der Werkstätte, Lager, Ladestation und Waschbox in der Zeit zwischen 19.00 und 06.00 Uhr und damit während der Abend- und Nachtzeit, geschlossen gehalten werden.

Grundsätzlich ist das unnötige Laufenlassen von Motoren am Stand ohnehin nicht zulässig. Im schalltechnischen Projekt wurde das kurzzeitige Laufenlassen (zB. während des Wiegevorganges oder der Anmeldung) über einen Zeitraum von 3 min je Lkw dennoch berücksichtigt und dafür ein Schallleistungspegel von $L_{W,A}$ = 96 dB angesetzt.

Betreffend der dauerhaften Einhaltung der prognostizierten Schallpegel ist generell festzustellen, dass die Einhaltung der in einem Einreichprojekt enthaltenen Angaben erforderlich ist, sodass eine derartige Auflage aus schalltechnischer Sicht nicht erforderlich ist. Grundsätzlich ist auch eine messtechnische Überprüfung nicht erforderlich, sondern wird diese im Allgemeinen nur im Beschwerdefall hinsichtlich des konkreten Anlagenteils durchgeführt.

Hinsichtlich der Trockenkammern wurde im schalltechnischen Projekt angeführt, dass diese generell je nach Trocknungsgrad mit unterschiedlichen Leistungen betrieben werden und zusätzlich in der Nacht eine Drehzahlbegrenzung erfolgt. Die unterschiedlichen Betriebszustände wurden in 10 % Stufen zwischen 100 % und 70% zur Tages- und Abendzeit und zwischen 90 % und 70 % zur Nachtzeit angegeben. Jede 10 %-ige Änderung verursacht laut Herstellerangaben eine Pegeländerung von 3 dB. Auf Grundlage der Anlagenleistung der jeweiligen Trockenkammer wurde in der Berechnung ein entsprechender Schallpegel (bzw. die Abminderung gegenüber dem Vollbetrieb) für die Abstrahlung der Trockenkammer für die Tages-/Abendzeit und für die Nachtzeit angesetzt. Demzufolge errechnen sich gegenüber dem Betrieb zur Tageszeit rund 2 dB geringere Emissionen für die Nachtzeit, bzw. 3 dB weniger als bei Vollbetrieb aller Anlagen zur Tageszeit. Dies kann auch den Detailergebnislisten entnommen werden. Die in der Tabelle angeführten Werte für die Pegelminderung stimmen tatsächlich nicht mit der angeführten Anlagenleistung überein. Es handelt sich dabei jedoch bloß um eine falsche Ausweisung in der Tabelle, die bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurde und somit auch darauf keine Auswirkungen hat.

Die künftigen immissionstechnischen Auswirkungen nach dem Bau bzw. der Inbetriebnahme der Sx wurde bei der schalltechnischen Beurteilung nicht berücksichtigt. Dennoch wurde abschließend darauf eingegangen und festgestellt, dass sich dadurch keine negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem geplanten Sägewerk ergeben.

Die nunmehr angeführten Beschwerden wurden großteils auch bereits im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens abgegeben und auf diese damals bereits eingegangen. Diese Ausführungen bleiben weiterhin aufrecht. Ergänzend wird festgestellt, dass durch die gegenüber den Ansätzen im schalltechnischen Projekt angeführten eingeschränkten Betriebszeiten zusätzliche Pegelminderungen erzielt werden können. Diese wurden bei den angeführten Prognosewerten nicht berücksichtigt und führen bei allen Immissionspunkten jedenfalls zu geringfügig kleineren Schallpegeln. Es wurden mit Ausnahme dieser Änderungen, die sich aus Sicht der Nachbarn jedenfalls positiv auswirken, sämtliche relevanten Emissionsquellen des projektierten Vorhabens entsprechend dem Stand der Technik berücksichtigt.

- Grundsätzlich ist zwischen tieffrequenten Schallimmissionen und Infraschall zu unterscheiden. Tieffrequente Schallanteile (zwischen rund 20 und 100 Hz) sind bei vielen Emittenten des täglichen Lebens enthalten und können vom Menschen bei entsprechender Intensität auch wahrgenommen werden. Auch Messungen dieser Anteile sind mit geeigneten Schallpegelmessgeräten möglich. So weisen beispielsweise Dieselmotore derartige Frequenzanteile auf. Dennoch überwiegen die Schallanteile höherer Frequenzen (über 100 Hz), sodass die tieffrequenten Anteile in den Hintergrund treten. Im gegenständlichen Fall werden beispielsweise durch Lkw und Manipulationsgeräte (Stapler, Radlader) tieffrequente Anteile verursacht und es sind diese auch bei der Emissionsberechnung berücksichtigt. Dies insofern, als bei einem A-bewerteten Schallpegel immer der gesamte Frequenzbereich unter Anwendung der A-Bewertungskurve enthalten ist. Auch ausgehend von den Trockenkammern ist ein tieffrequenter Anteil zu erwarten. Aber auch dieser ist bei den Emissionsansätzen berücksichtigt und es wird zusätzlich im schalltechnischen Projekt darauf hingewiesen, dass keine tonalen Komponenten verursacht werden. Das bedeutet, dass auch keine hervortretenden tieffrequenten Anteile enthalten sind. Es wird jedoch vorgeschlagen, dass eine Auflage ergänzt wird, wonach von keinem Anlageteil des Sägewerkes ein Dauergeräusch verursacht werden darf, das immissionsseitig eine wahrnehmbare Tonhaltigkeit aufweist.

  Bei Infraschall handelt es sich um Schall mit einer Frequenz um etwa 5 - 10 Hz. Derartige Abstrahlungen werden in der Natur bei Erdbeben, Windbewegungen oder Gewitter verursacht, können aber beispielsweise auch durch technische Quellen, wie langsam laufende Maschinen (Rotor von Windkraftanlagen), Gasturbinen oder Pumpen, entstehen. Vom Menschen kann Infraschall nur wahrgenommen werden, wenn er eine ausreichende Intensität aufweist, sodass eine Abstrahlung auch nur bei Anlagen entsprechender Größe zu erwarten ist. Beim gegenständlichen Sägewerksbetrieb sind keine Maschinen oder Anlagen vorgesehen, die eine Entstehung und somit eine Ausbreitung derartiger Schallanteile erwarten lassen. Es kann deshalb auch keine diesbezügliche Prognoseberechnung vorgenommen werden und es sind nach dem Stand der Technik keine betriebsbedingten Infraschallwellen bei der Nachbarschaft zu erwarten.

- Das schalltechnische Gutachten, das im Zuge der Verhandlung am 23.9.2019 abgegeben wurde, bleibt vollinhaltlich aufrecht. Wie oben angeführt wird vorgeschlagen, folgende Auflage zu ergänzen:

  Betriebliche Dauergeräusche dürfen immissionsseitig bei den Aufenthaltsbereichen der Nachbarn keine wahrnehmbare Tonhaltigkeit aufweisen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen; ON 6]

Aus humanmedizinischer Sicht ändert sich aufgrund der ergänzend eingeholten gutachtlichen, schalltechnischen Stellungnahme nichts und bleiben die im Behördenverfahren erstatteten Ausführungen des humanmedizinischen Amtssachverständigen sowie des schalltechnischen Amtssachverständigen (siehe oben) aufrecht. [ON 20]

5. In der vom LVwG am 3. Juni 2020 durchgeführten mündlichen Verhandlung erklärte sich die mP mit der Vorschreibung einer Auflage betreffend die Vorlage eines fachtechnischen Nachweises in Bezug auf die Einhaltung von Spitzenpegeln bei der Abreinigung der Filteranlage der Sägehalle und der Sortierhalle sowie dass betriebliche Dauergeräusche immissionsseitig bei den Aufenthaltsbereichen der Nachbarn keine wahrnehmbare Tonhaltigkeit aufweisen, einverstanden. [ON 20]

6. Die getroffenen Feststellungen basieren auf den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln.

Die Bf sind den Amtssachverständigen für Humanmedizin und Schalltechnik nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Konkret gelingt es den Bf nicht, durch die in Punkt A) „Notwendiger Probebetrieb”, Punkt B) „Infraschall - tieffrequente Schwingungen”, Punkt C) „Betriebszeiten”, Punkt D) „LKW auf Wartespur”, Punkt E) „Nasslager in Sonderfällen außer Betrieb”, Punkt F) „Brunnenbohrung”, Punkt G) „Unbegründete Zurückweisung der Eingabe vom 11.10.2019”, Punkt H) „Betrieb der Trockenkammern”, Punkt I) „Unschlüssige Argumentation des Amts-SV für Schalltechnik” enthaltenen Ausführungen Zweifel an den Gutachten der Amtssachverständigen für Humanmedizin und Schalltechnik zu begründen. Der Amtssachverständige für Schalltechnik hat sich in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 5. März 2020 eingehend zu den Ausführungen der Bf geäußert. Die ausführlichen Gutachten der Amtssachverständigen, insbesondere der Amtssachverständigen für Schalltechnik und Humanmedizin, sind schlüssig und nachvollziehbar. Betreffend Brunnenbohrung ist auf die schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft zu verweisen. In der Eingabe des Herrn P vom 11. Mai 2020 wurde ein Vorbringen unter Hinweis auf einen Zeitungsartikel betreffend „Betriebe im Ennshafen“ erstattet. Der in dieser Eingabe erhobenen Forderung nach Beiziehung eines Fachmediziners und eines Schalltechnikers wurde insoweit Rechnung getragen, als die Amtssachverständigen bei der Verhandlung am 3. Juni 2020 anwesend waren und in Kenntnis

dieser Ausführungen des Herrn P ihre Gutachten aufrechterhalten haben. Die Eingabe des Herrn T vom 24. Mai 2020 wurde in der Verhandlung am 3. Juni 2020 ebenfalls besprochen. Die angeregte Auflage wurde in der Verhandlung präzisierend erörtert und erfolgte die entsprechende Vorschreibung auf Grundlage der Ausführungen des Ing. H, dass die Auflage ausreichend konkret formuliert ist. Die vorgeschriebene Frist ist auch angemessen und zumutbar, um den fachtechnischen Nachweis vorlegen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Die im vorliegenden Fall relevanten Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018, lauten auszugsweise wie folgt:

„8. Betriebsanlagen

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

[...]

§ 75. (1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(3) Als Nachbarn sind auch die im Abs. 2 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

[...]"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.2. Rechtliche Beurteilung:

1. Die Verfahrensparteien wurden nachweislich geladen. Die Bf sind nicht erschienen, was aber - wie bereits in der Ladung hingewiesen wird - der Verkündung nicht entgegensteht. Frau F-R teilte mit, an der Verhandlung nicht teilzunehmen (siehe Beilage 1 der Niederschrift). Sie hat aber keinen Vertagungsantrag gestellt (siehe dazu den Hinweis in der Ladung).

2. Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 kommt im Betriebsanlagenverfahren ex lege Parteistellung zu. Diese Parteistellung bleibt jedoch nur insoweit aufrecht, als zulässige und rechtzeitige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 27.06.2003, 2001/04/0236).

Eine Einwendung ist zulässig, wenn damit die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend gemacht wird. Dem entsprechenden Vorbringen muss jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird und ferner, welcher Art dieses Recht ist. Das heißt, es muss auf einen oder mehrere der in § 74 Abs. 2 Z 1, Z 2, Z 3 oder Z 5 GewO 1994, im Fall der Z 2 auf einen oder mehrere dort vorgesehenen Alternativtatbestände (Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder eine „in anderer Weise“ auftretende Einwirkung) abgestellt sein (vgl. z.B. VwGH 22.03.2000, 99/04/0178; 08.10.1996, 95/04/0196).

3. Die Bf sind unstrittig Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 und haben im Behördenverfahren zeitgerecht entsprechend zulässige Einwendungen erhoben, weshalb ihnen im Beschwerdeverfahren Parteistellung zukommt.

4. Nachstehend wird auf das Vorbringen der Bf im Einzelnen - soweit damit inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides geltend gemacht wird - eingegangen:

4.1. Zum Probebetrieb nach § 354 GewO 1994:

Gemäß § 354 GewO 1994 kann die Behörde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, schon vor der Genehmigung der Errichtung des Betriebes der Anlage die Durchführung der erforderlichen Arbeiten (z.B. eines Versuchsbetriebes) genehmigen. Dies gilt jedoch nur, (1) wenn sich das Ermittlungsverfahren wegen des außergewöhnlichen Umfanges oder der besonderen Beschaffenheit der Anlage voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird und anzunehmen ist, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird oder (2) wenn zur Ausarbeitung des Projektes einer Anlage Vorarbeiten erforderlich sind oder (3) wenn das Vorliegen des Ergebnisses

bestimmter Vorarbeiten für die Behördenentscheidung von wesentlicher Bedeutung ist.

Eine Bewilligung nach § 354 GewO 1994 stellt eine provisorische Maßnahme dar, die der Gewinnung der für eine Endentscheidung über den Genehmigungsantrag erforderlichen tatsächlichen Grundlagen dient (vgl. VwGH 25.01.1994, 93/04/0173).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch keiner der drei in § 354 GewO 1994 angeführten Genehmigungstatbestände vor, insbesondere auch kein entsprechender Antrag der mP (vgl. Ennöckl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 354 (Stand 1.1.2015, rdb.at) Rz 7). Vielmehr waren die Ermittlungsergebnisse - im Gegensatz zum Sachverhalt des von den Bf zitierten Erkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich (UVS) vom 25. Juni 2004, GZ: VwSen-530139/6/Re/Sta - ausreichend, um die erforderlichen Feststellungen treffen zu können und bedurfte es keiner weiteren Ermittlungsschritte. Entgegen dem Vorbringen der Bf, dass das schalltechnische Projekt unstimmig, unrichtig und unvollständig wäre, ist dieses nachvollziehbar und schlüssig und entsprechen die zugrunde gelegten Emissionsansätze und Berechnungen dem aktuellen Stand der Technik. Es bestand daher - wie die mP zutreffend darauf hinweist - keine Notwendigkeit der Genehmigung eines Versuchsbetriebes nach § 354 GewO 1994.

Im Übrigen kommt den Nachbarn nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Verfahren zur Genehmigung eines Versuchsbetriebes nach § 354 GewO 1994 keine Parteistellung zu (z.B. VwGH 26.06.2020, 2000/04/0071).

4.2. Zum Nasslager:

Soweit die Bf in ihrer Beschwerde die Betriebsplanung betreffend Nasslager bemängeln, ist festzuhalten, dass sie mit ihrem diesbezüglichen Vorbringen keine geeignete qualifizierte Einwendung erheben. Ihrem diesbezüglichen Vorbringen ist nicht zu entnehmen, in welchem subjektiv-öffentlichen Recht sich die Bf verletzt erachten. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es aber einer konkreten Aussage, in welchem subjektiven Recht der Nachbar sich verletzt erachtet (vgl. VwGH 24.10.2018, Ra 2018/04/0165).

4.3. Zur Brunnenbohrung:

Ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren (vgl. VwGH 21.12.2004, 2002/04/0169). Allfällige Nachbareinwendungen haben sich daher auf das konkrete eingereichte Projekt zu beziehen. Die von den Bf befürchtete künftige Genehmigung einer Brunnenbohrung geht somit ins Leere, weil eine Brunnenbohrung im vorliegenden Fall nicht projektiert ist; das wurde von

der mP gegenüber den Bf in der mündlichen Verhandlung vom 23. September 2019 sogar nochmals deutlich zum Ausdruck gebracht.

Darüber hinaus zeigen die Bf mit ihrem diesbezüglichen Vorbringen keine Verletzung eines konkreten subjektiv-öffentlichen Rechtes im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 1 oder 2 GewO 1994 auf.

4.4. Zum Infraschall - tieffrequente Schwingungen, den Betriebszeiten, dem LKW auf Wartespur, Betrieb der Trockenkammern:

Vorweg ist festzuhalten, dass ein Vorbringen, das sich in der Forderung nach Vorschreibung bestimmter Auflagen erschöpft, in seiner Gesamtheit keine qualifizierte Einwendung darstellt (vgl. VwGH 09.09.1998, 98/04/0057). Soweit daher die Bf die Vorschreibung konkreter Auflagen begehren, handelt es sich um unzulässige Einwendungen.

Die schalltechnischen und humanmedizinischen Amtssachverständigen haben sich mit dem projektierten Vorhaben umfassend auseinandergesetzt. Projektergänzungen waren nicht erforderlich. Auch erfolgte eine Auseinandersetzung mit dem von den Bf befürchteten Infraschall und den tieffrequenten Schwingungen. Dazu hat der schalltechnische Amtssachverständige Stellung genommen und ausgeführt, dass ein Unterschied besteht. Tieffrequente Schallimmissionen sind im vorliegenden Projekt vorhanden und wurden auch schalltechnisch berücksichtigt bzw. weisen diese keine tonalen Komponenten auf. Infraschall hingegen ist nach dem Stand der Technik bei den Bf nicht zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich nach den getroffenen Feststellungen durch das projektierte Vorhaben in der Fassung der Ergänzung vom 23. September 2019 keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen, Beeinträchtigungen, nachteiliger Einwirkungen oder Gesundheitsgefährdungen bzw. wird ein solches Maß nicht erreicht.

Wie die mP zutreffend darauf hinweist, ist im gegenständlichen Projektverfahren die Vorschreibung von bereits im Projekt enthaltenen Inhalten nicht zulässig (vgl. VwGH 02.06.2004, 2002/04/0123). Aufgrund des Verhandlungsergebnisses konnte insoweit mit der Vorschreibung der ergänzenden Auflage das Auslangen gefunden werden. Die vorgeschriebene Frist ist auch angemessen und zumutbar im Sinne des § 59 Abs. 2 AVG iVm § 17 VwGVG.

5. Zusammenfassung:

Im Ergebnis kann daher festgehalten werden: Nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften ist zu erwarten, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist (siehe zum Projektverfahren allgemein VwGH 2001/04/0204).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl